

Preisordnung Nr. 401.**— Anordnung über die Preise für das Ausbessern gewirkter Strumpfwaren —****Vom 10. Februar 1955**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Entgelte

Für das Aufnehmen von Laufmaschen und für das Hand- und Maschmenstopfen an gewirkten Strumpfwaren gelten folgende Verbraucherhöchstentgelte:

- (1) Für das Aufnehmen von Laufmaschen
- a) bei Strümpfen aus Kunstseide, Seide, Baumwoll-, Woll-, Zellwoll- oder Mischgarnen
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| je Masche in der Länge bis 20 cm .. | 0,10 DM |
| je Masche in der Länge über 20 cm .. | 0,15 DM |
- b) bei Strümpfen aus Perlon- oder Nylonfäden
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| je Masche in der Länge bis 20 cm .. | 0,15 DM |
| je Masche in der Länge über 20 cm .. | 0,20 DM |
- (2) Für Handstopfen
- a) bei Strümpfen wie zu Abs. 1 Buchst. a
- | | |
|--------------|---------|
| je qcm | 0,10 DM |
|--------------|---------|
- b) bei Strümpfen aus Perlon- oder Nylonfäden je qcm
- | |
|---------|
| 0,17 DM |
|---------|
- (3) Für Maschmenstopfen
- a) bei Strümpfen wie zu Abs. 1 Buchst. a
- | | |
|--------------|---------|
| je qcm | 0,05 DM |
|--------------|---------|
- b) bei Strümpfen aus Perlon- oder Nylonfäden je qcm
- | |
|---------|
| 0,08 DM |
|---------|
- *.
- (4) Für das Verstärken von Spitzen
- | | |
|---------------|---------|
| je Paar | 0,35 DM |
|---------------|---------|

(5) Die Entgelte zu den Absätzen 1 bis 4 verstehen sich einschließlich Material in färb- und, soweit technisch möglich, mustergetreuer Ausführung der Ausbesserung.

§ 2

Versand, Verpackung, Annahmestellen

(1) Die Kosten für Porto, Verpackung sowie Versicherung bei der An- und Ablieferung zwischen Annahmestelle und Betrieb trägt der Reparaturbetrieb.

(2) Annahmestellen ist vom Reparaturbetrieb zur Abgeltung ihrer Arbeitsleistung eine Vergütung von 20 % der in § 1 festgelegten Entgelte zu gewähren.

§ 3

Rechnungslegung

Die Reparaturbetriebe sind verpflichtet, unter Angabe der ausgeführten Leistung das im Einzelfall nach § 1 sich ergebende Entgelt zu berechnen und hierüber eine Rechnung oder einen sonstigen Nachweis auszustellen, der dem Verbraucher auszuhändigen ist. Dies gilt auch, wenn die ausgebesserte Ware über eine Annahmestelle ausgeliefert wird.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten individuell erteilte Preisbewilligungen und die entgegenstehenden Bestimmungen der Richtlinien vom 1. September 1943 zur Preisbildung für Ausbesserungen an gewirkten und gestrickten Strümpfen in der Fassung vom 15. Juli 1944 (MittBl. I 1944, S. 331), insbesondere die Abschnitte III B und III F Buchst. a außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann
Staatssekretär

**Anordnung
über die Rechnungslegung für Bauleistungen bei
Investitionsvorhaben durch volkseigene und
private Baubetriebe.**

Vom 17. Februar 1955

Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. November 1954 zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 912) führt das stille Akzept für Abbuchungen aus den Sonderkonten der Deutschen Investitionsbank im Rechnungseinzugsverfahren ein.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) sind die Investitionsträger nunmehr ebenfalls verpflichtet, Einwendungen gegen die Abbuchung innerhalb von vier Werktagen geltend zu machen. Die hierdurch verkürzte Frist zur Überprüfung der Rechnungen volkseigener und privater Baubetriebe erfordert eine verbesserte Abrechnung der Baubetriebe mit den Investitionsträgern. Hierzu werden im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank (DIB) folgende Richtlinien erlassen:

I. Gemeinsames Aufmaß

- Die Baubetriebe und die Investitionsträger bzw. deren Beauftragte haben Bauleistungen, die aus den Sonderbankkonten Investitionen und DIB-Sonderkonten bezahlt und abgebucht werden, mindestens einmal monatlich gemeinsam aufzumessen*

In den Bauleistungsverträgen ist die Mitwirkung der Vertragspartner am gemeinsamen monatlichen Aufmaß zu festen Terminen entsprechend § 29 Abs. 2 der „Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten“ (ABB) vom 31. Mai 1952 (MinBl. S. 75) durch die Aufnahme von Vertragsstrafen zu sichern.

- Das Aufmaß ist in einem Buch mit Durchschlägen festzuhalten und von den Beauftragten des Baubetriebes und des Investitionsträgers zu unterschreiben. Ein Durchschlag des hieraus zu fertigenden Protokolls ist den Investitionsträgern zu übergeben. Ein weiterer Durchschlag ist dem RE-Auftrag bei-